

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
Herr Nationalrat Andreas Glarner
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

27. Mai 2020

**16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung:
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt die neu angedachte kostenlose Gebührenregelung beim Öffentlichkeitsgesetz ab. Die bestehende Regelung hat sich bewährt. Gesuche verursachen einen Aufwand, für den im Grundsatz eine Gebühr verlangt werden kann und soll. Das bestehende Recht gerade auch in Bezug auf die Kostenregelungen bietet ausreichend Flexibilität: in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn die Bearbeitung eines Gesuches nur geringen Aufwand erfordert, kann bereits heute auf eine Gebühr verzichtet werden.

Gemäss geltendem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung («BGÖ») wird für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll stattdessen der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs statuiert werden (entsprechende Änderung von Art. 17 Abs. 1 – 3 BGÖ).

Das BGÖ sieht vor, dass alle Personen grundsätzlich Zugang zu jeder Information und jedem Dokument der Bundesverwaltung erhalten sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn insbesondere die Privatsphäre Dritter verletzt oder die Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann. Das bestehende Recht zur Informationserteilung hat sich im Wesentlichen bewährt und wird gerade von Medienschaffenden rege genutzt.

Das BGÖ hat zur Folge, dass der Verwaltung auch ohne Auskunftsgesuche Mehraufwand entsteht. Sie muss in der Lage sein, jederzeit im Sinne des Gesetzes Auskunft zu erteilen, weswegen die Verwaltung ihre Dokumentation entsprechend zu organisieren hat. Eine Dokumentation, welche in Bezug auf bestimmte Sachverhalte nach aussen jederzeit kommuniziert werden kann, ist deutlich aufwändiger zu organisieren und unterhalten als eine lediglich der Ablage dienende Dokumentation. Hiermit bietet die Verwaltung eine Dienstleistung an. Damit deren Kosten, die nicht unmittelbar aus der eigentlichen Verwaltungstätigkeit herrühren, dem jeweiligen Verursacher und nicht der Allgemeinheit und somit dem Steuerzahler auferlegt werden, braucht es eine entsprechende Gebühr. Die Verwaltungsgebühr bildet das Entgelt für eine von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung.

Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bildet zugleich Massstab und Leitplanke für die Gebührenfestlegung. Es muss also ein adäquates Mittelmass zwischen dem öffentlichen Interesse und den jeweiligen privaten Interessen gefunden werden.

Es macht keinen Sinn und ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in diesem Bereich der Grundsatz der angemessenen Gebührenfestlegung aufgehoben werden sollte. Weder besteht bei den Gesuchstellern Mittellosigkeit noch sonstwie ein Grund, vom allgemeinen Grundsatz der Gebühren bei staatlicher Leistung abzurücken, weshalb wir die vorgeschlagene Regelung ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches